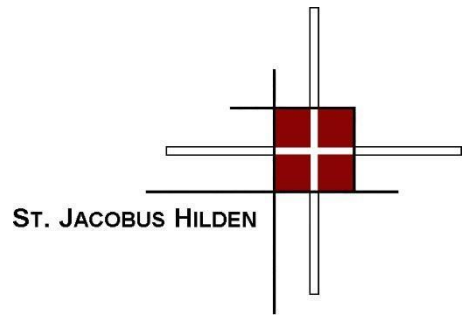


Katholische Kirchengemeinde St. Jacobus, Hilden

Hygienekonzept zur Nutzung der pfarrlichen Räume und Grundstücke in Corona-Zeiten



Herzlich willkommen in unserer Kirchengemeinde!

1. Aktuelles

Soweit im Folgenden auf §§ hingewiesen wird, beziehen sich diese, wenn nicht anders angegeben, auf die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVo), die auszugsweise mit den Anlagen diesem Hygienekonzept beigefügt ist.

Die CoronaSchVo vom 1.4.2022 gilt weiterhin bis zum Ablauf des 23.06.2022.

Die in der **Anlage 1** zu dieser Verordnung enthaltenen Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen fassen die Empfehlungen zusammen, die von **Privatpersonen** zur Vermeidung von Infektionen in möglichst allen Lebensbereichen beachtet werden sollten.

Die in der **Anlage 2** enthaltenen Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen fassen die Empfehlungen zusammen, die von den **verantwortlichen Personen für Angebote und Einrichtungen**, die für Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, beachtet werden sollten.

Wir bitten Sie, eigenverantwortlich diese Empfehlungen zu beachten, um damit das Ansteckungsrisiko für sich und andere zu minimieren und insbesondere beim Besuch des Pastoralbüros und in den Fluren und Gängen unserer Gebäude weiterhin Masken zu tragen, soweit sich dort weitere Personen aufhalten.

Sie sollten in Anbetracht der derzeitigen Lageentwicklung und der Empfehlungen der Landesregierung, die in § 2 nochmals an die Eigenverantwortung jedes Einzelnen für sich selbst und andere appelliert, weiterhin selbst entscheiden, welche Restrisiken Sie selbst in Kauf nehmen wollen und ggfls. über die Mindestempfehlungen hinaus weitere Schutzmaßnahmen treffen. Dies gilt insbesondere für Personen, die nicht geimpft oder genesen sind. Wir bemühen uns, unser Hygienekonzept kurzfristig den Änderungen der Vorschriften anzupassen, bitten aber, dass sich die verantwortlichen und teilnehmenden Personen bei der Planung bzw. kurz vor der Durchführung von Veranstaltungen über die aktuell geltenden Vorschriften entsprechend informieren und ggfls. über das allgemeine Hygienekonzept hinausgehende notwendige Regelungen treffen. Über die tagesaktuell geltenden Regelungen informieren Sie sich bitte jeweils auf der Seite des Landes NRW <https://www.land.nrw/corona>.

Ab dem 3.4.2022 gelten somit für unsere Veranstaltungen keine verpflichtend umzusetzenden Regelungen mehr. Wir behalten uns aber vor, aufgrund aktueller Entwicklungen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, im Rahmen der Ausübung unseres Hausrechtes für unsere Einrichtungen entsprechende Regelungen verbindlich festzulegen bzw. durch die verantwortlichen Personen für bestimmte Veranstaltungen festlegen zu lassen.

Weitere Informationen können Sie auf folgenden Internetseiten aufrufen:

<https://www.land.nrw/corona> ,

<https://www.kreis-mettmann-corona.de/> und

https://www.hilden.de/sv_hilden/Unsere%20Stadt/Aktuelles/Informationen%20zum%20Coronavirus/

Damit sich die Situation nicht weiter verschärft, beachten Sie bitte unsere Hygienekonzepte, die unter:

<https://www.kath-hilden.de/aktuelles-termine/2020-06-10-10-26-02/corona-aktuell> im Internet abrufbar sind.

2. Zuständigkeiten:

Dieses Hygienekonzept gilt für alle Räumlichkeiten und Grundstücke unserer Gemeinde und ist für alle Personen, die sich dort aufhalten, verbindlich. Ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind (spezielles Hygienekonzept) oder in Ausübung des Hausrechts angeordnet werden sollten, prüfen und regeln die verantwortlichen Personen und zwar für:

- unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: die Verwaltungsleitung,
- liturgische und katechetische sowie für Veranstaltungen zur Religionsausübung: das Pastoralteam,
- Veranstaltungen der KiTas und des Familienzentrums: die jeweilige Leitung,
- Veranstaltungen des NBZ: die Leitung des NBZ,
- Aktivitäten der Chöre: die jeweilige Chorleiterin oder der jeweilige Chorleiter;
- Veranstaltungen des PGR und der OA: die jeweilige Vorsitzende bzw. der jeweilige Vorsitzende,
- Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien der Kirchengemeinde, kirchlichen Vereinen und Organisationen: die einladende Person,
- Treffpunkt Mensch: die veranstaltende Person.
- Büchereien: die jeweilige Leitung,
- Veranstaltungen in angemieteten oder überlassenen Räumlichkeiten: die jeweils benannte verantwortliche Person.
- im Übrigen entscheidet der Kirchenvorstand.

3. Grundsätzlich ist Folgendes beim Aufsuchen unserer Räumlichkeiten zu beachten:

3.1 Der Zugang zum Pastoralbüro kann zunächst weiterhin nur über den Eingang Hochdahler Str. 1 erfolgen. Bitte nutzen Sie auch rund um die Uhr den Online-Dienst „Pfarrbüro 24“, der sich zurzeit in unserer Gemeinde in der Pilotphase befindet unter: <https://www.pfarbuero24.de/>

Der Eingang von der Mittelstraße bleibt zunächst grundsätzlich geschlossen. Personen können aber dort von der verantwortlichen Person eingelassen werden.

3.2 Tragen Sie bitte freiwillig eine medizinische Maske, auch wenn dies nicht vorgeschrieben ist, insbesondere, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und beim Besuch des Pastoralbüros sowie in den Fluren unserer Gebäude, soweit sich dort weitere Personen aufhalten.

3.3 Wenn Sie sich in Isolation begeben müssen oder unter Quarantäne stehen bzw. wenn Sie positiv auf das Virus getestet wurden oder Symptome zeigen, besuchen Sie uns bitte nicht, dies gilt auch, wenn Sie zu den Personen mit nachgewiesener Immunisierung gehören oder gültige Testnachweise besitzen.

3.4 Treten Symptome bei Ihrem Besuch auf, verlassen Sie bitte die Veranstaltung und informieren Sie die verantwortliche Person.

3.5 Beachten Sie bitte die Empfehlungen in der Anlage 1 zur der CoronaSchVO, die als Anlage diesem Hygienekonzept beigefügt ist.

3.6 Befolgen Sie die Anweisungen der verantwortlichen Personen, die das Hausrecht haben.

4. Verantwortliche Personen

Verantwortliche Personen haben die Empfehlungen der Anlage 2 zur CoronaSchVo umzusetzen und zu beachten, insbesondere

- wenn Geschirr oder Trinkgefäße, Geschirrtücher oder Textilien usw. benutzt wurden,
- haben sie Personen, die die Regelungen des Hygienekonzeptes nicht beachten oder die Symptome zeigen, aufzufordern, das Gebäude bzw. Grundstück zu verlassen,
- haben sie für eine regelmäßige Lüftung zu sorgen und ggfls. Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.
- können sie in Ausübung des Hausrechts für ihre jeweilige Veranstaltung zusätzliche Maßnahmen verbindlich anordnen.

5. Anmeldung:

5.1 Jede Veranstaltung, Raum- oder Grundstücknutzung, muss vorab im Pastoralbüro angemeldet werden (02103-24 66 0) und eine verantwortliche Person benannt werden.

5.2 Wir weisen darauf hin, dass alle Veranstaltungen in unseren Räumen und auf unseren Grundstücken nur stattfinden dürfen, wenn die Bestimmungen der CoronaSchVo bzw. der zugehörigen Anlagen sowie Vorgaben der zuständigen Behörden eingehalten werden.

5.3 Die verantwortliche Person hat Hausrecht und ist verpflichtet, sich bis zum Veranstaltungsbeginn über die aktuelle Vorschriftenlage zu informieren, da sich aufgrund der aktuellen Entwicklung kurzfristig, evtl. bis zum Veranstaltungstag, Änderungen ergeben können.

6. Sonstige Hinweise für die Durchführung der Veranstaltung:

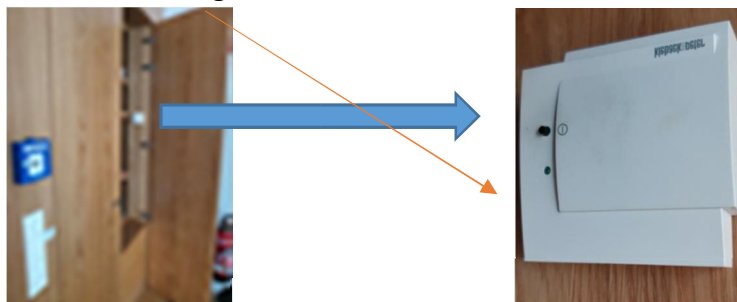
- 6.1 Empfohlenen Abstand von 1,5 m bis besser 2 m einhalten.
- 6.2 Verantwortlich ist immer eine volljährige Person, die die Veranstaltung beim Pastoralbüro anmeldet. Dabei ist anzugeben, ob im Rahmen des Hausrechts zusätzliche Regelungen für die Veranstaltung getroffen werden.
- 6.3 Personen die Erkältungssymptome oder Symptome einer COVID-19-Erkrankung zeigen, dürfen leider nicht eingelassen werden bzw. müssen das Gebäude verlassen, auch wenn sie zu den immunisierten Personen zählen.
- 6.4 Empfehlungen der Anlage 2 zur CoronaSchVo zur Bestuhlung sind zu beachten. Sofern die vorhandene Bestuhlung geändert werden muss, ist nach Ende der Veranstaltung der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen und die benutzten Tische und Stühle sind ordnungsgemäß zu reinigen bzw. zu desinfizieren.
- 6.5. Vor und nach der Veranstaltung sowie während der Veranstaltung mindestens stündlich ist der Raum mindestens 5 Minuten zu lüften, indem möglichst gegenüberliegende Fenster bzw. Tür(en) weit geöffnet werden.
- 6.6 In den Räumen des Atriums sollte die Belüftungsanlage eingeschaltet werden, da diese Frischluft von außen einleitet (siehe auch Infomappe für das Atrium). Die Schalter befinden sich:

Im Mehrzweckraum, Raum der Stille
den Fenstern:



und in den Gruppenräumen 1 – 3 neben

1. **Im Jacobussaal**, im linken Eckschrank von der Tür aus in Richtung Mittelstraße gesehen: Knopf drücken, grüne Kontrolllampe leuchtet. Anlage schaltet nach ca. 2 Std automatisch ab.



2. Der **Pfarrsaal in St. Konrad** verfügt ebenfalls über eine Belüftungsanlage, die verbrauchte Luft nach außen absaugt. Deshalb müssen mindestens einige Fenster geöffnet bleiben, damit Frischluft eingeleitet wird. Der Schalter für die Entlüftung im Saal befindet sich im großen

Schaltkasten / Stuhlraum und ist beschriftet mit Lüftung Saal 1 bzw. Saal 2. An dem Drehregler kann die Stärke der Entlüftung eingestellt werden.

Die Entlüftung schaltet nicht automatisch ab! Bitte nach Ende der Veranstaltung ausschalten!

7. Die Kirchengemeinde (Verwaltungsleitung/Hausmeister) sorgt für:

Die Umsetzung der in Anlage 2 zur CoronaSchVo empfohlenen Maßnahmen, insbesondere

- die tägliche Reinigung aller Räumlichkeiten, die für Veranstaltungen genutzt wurden.
- die tägliche Reinigung der sanitären Anlagen.
- Desinfektionsspender an allen Eingängen zu den Gebäuden.
- Aushänge zur Handhygiene und den allgemeinen Hygieneregeln im Zusammenhang mit dem Corona-Virus.

Sollten Sie Desinfektionsmittel oder Reinigungsmaterial benötigen, so stehen diese in den Räumen zur Verfügung.

7. Kontakt zu uns – Hier bekommen Sie weitere Informationen:

Pastoralbüro, Tel. 02103-24 66 0 pastoralbuero@kath-hilden.de

Mo. - Fr.: 9 – 12 Uhr; Mo., Di., Do., Fr.: 15 – 18 Uhr

Homepage www.kath-hilden.de

8. Falls Ihnen etwas an diesem Hygienekonzept auffällt, das geändert oder ergänzt werden sollte, teilen Sie dies bitte dem Pastoralbüro mit.

Anlagen zum Hygienekonzept

(CoronaSchVo mit Anlagen 1 und 2)

Der vollständige aktuelle rechtsverbindliche Text ist unter <https://www.land.nrw/corona> im Internet abrufbar. Die Verordnung gilt bis einschließlich 23.06.2022.

Auszugsweise

Verordnung zum Schutz

vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

(Coronaschutzverordnung ó CoronaSchVO)

Vom 1. April 2022

In der ab dem 26. Mai 2022 gültigen Fassung

Normkopf nicht abgedruckt

§ 1

Zielsetzung, Maßnahmen

(1) Ziel dieser Verordnung ist es, die erfolgreiche Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie so fortzusetzen, dass schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Bürgerinnen und Bürger und eine Überforderung der gesundheitlichen Versorgungsstrukturen, insbesondere der Krankenhausversorgung, weiterhin bestmöglich verhindert werden.

(2) Gerade für den Schutz gesundheitlich besonders gefährdeter Personen kommt der Eigenverantwortung und dem solidarischen Verhalten aller Bürgerinnen und Bürger eine große Bedeutung zu. Ziel muss es sein, dass alle ihr Verhalten so ausrichten, dass auch diese Personen nicht von einer Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen sind. Zur Unterstützung dieses eigenverantwortlichen Verhaltens gibt das für Gesundheit zuständige Ministerium mit dieser Verordnung allen Bürgerinnen und Bürgern Empfehlungen zum infektionsgerechten Verhalten. Nur für Bereiche mit besonders hohen Risiken werden unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verbindliche Regelungen getroffen.

§ 2

Eigenverantwortung, Empfehlungen, Begriffsbestimmung

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Hierzu sollen die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) in allen Lebensbereichen angemessen eigenverantwortlich und solidarisch beachtet werden. Eine Beachtung der in Anlage 1 zusammengefassten Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen unterstützt einen angemessenen Infektionsschutz.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen und für Angebote verantwortliche Personen wird empfohlen, die bisher für diese Angebote entwickelten Hygienekonzepte weiter aufrecht zu erhalten beziehungsweise an das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen anzupassen und die in Anlage 2 zusammengefassten Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen zu berücksichtigen und so die Eigenverantwortung aller teilnehmenden Personen zu unterstützen.

(3) Die Festlegung zusätzlicher verbindlicher Hygienemaßnahmen, Zugangsregelungen und ähnlicher Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Maskenpflicht, kann im Rahmen des Hausrechts und der Veranstalterverantwortung erfolgen.

§ 3

Maskenpflicht

Gilt nur für bestimmte Einrichtungen, für unsere Veranstaltungen nicht relevant

§ 4

Testpflicht

Nicht relevant

§ 5

Ordnungswidrigkeiten, Mitteilung von Verstößen

Nicht abgedruckt

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 3. April 2022 in Kraft und mit Ablauf des **23. Juni 2022** außer Kraft.
Düsseldorf, den 1 April 2022

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n

Anlage 1

Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen fassen die Empfehlungen zusammen, die von Privatpersonen zur Vermeidung von Infektionen in möglichst allen Lebensbereichen beachtet werden sollten.

I. Allgemeine Verhaltensempfehlungen zum Infektionsschutz

1. Empfohlene Schutzimpfungen wahrnehmen!

Auch in den kommenden Wochen und Monaten ist die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 für eine erfolgreiche Bewältigung der Pandemie besonders wichtig. Denn nur sie bietet den bestmöglichen Schutz vor schweren Erkrankungen. Daher sollten die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfungen mit einem der zugelassenen Impfstoffe weiterhin dringend wahrgenommen werden. Dies gilt sowohl für die Grundimmunisierung als auch für etwaige Auffrischungsimpfungen.

2. Kein Kontakt mit anderen bei typischen Symptomen einer Coronainfektion!

Ein Kontakt mit anderen Personen sollte unbedingt vermieden werden, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder eine

akute Infektion vorliegen. In diesen Fällen sollte schnellstmöglich ein Coronatest durchgeführt werden.

3. Maskentragen in Innenräumen und bei Nichteinhaltung von Mindestabständen!

In Innenräumen und dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, kann das Risiko einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen oder Aerosole durch das Tragen einer medizinischen Maske - oder noch wirksamer durch das Tragen einer FFP2-Maske - erheblich reduziert werden. Gerade in Innenräumen mit vielen unbekanntenen Personen wird daher das Tragen einer Maske bis auf Weiteres empfohlen. Auch im Außenbereich ist bei nahen Begegnungen eine Tröpfcheninfektion möglich und kann durch das Tragen einer Maske erheblich reduziert werden.

4. Möglichst 1,5 Meter Abstand zu fremden Personen einhalten!

Bei Begegnungen mit fremden Personen und auch bei zufälligen kurzen Kontakten mit Bekannten sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Jeder nähere Kontakt birgt ein Infektionsrisiko. Die Abstandsregel sollte vor allem bei flüchtigen Zufallskontakten eingehalten werden.

5. Allgemeine Hygieneregeln unbedingt beachten!

Regelmäßiges gründliches Händewaschen ó gerade nach Kontakt mit anderen Personen oder einem Aufenthalt im öffentlichen Raum ó sowie die Vermeidung der Ausbreitung möglicher eigener Infektionen durch Niesen in die Armbeuge und die Vermeidung von Körperkontakt zu fremden Personen sollten unbedingt fortgeführt

werden, solange die Corona-Infektionen sich ausbreiten.

Anlage 2 zur CoronaSchutzVO vom 01.04.2022

Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen fassen die Empfehlungen zusammen, die von den verantwortlichen Personen für Angebote und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, beachtet werden sollten.

1. Grundsätzliche Empfehlungen

Bei Angeboten und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, wird die Einhaltung der folgenden Hygieneanforderungen dringend empfohlen:

- a) die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen,
- b) die regelmäßige Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in angemessenen Intervallen,
- c) die Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt,
- d) das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, sofern eine Reinigung von Gläsern im Geschirrspüler oder in Gläsererspülmaschinen bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur nicht möglich ist, soll möglichst heißes Wasser mit einer Temperatur von mindestens 45 Grad Celsius mit Spülmittel verwendet werden; bei der Verwendung von kälterem Wasser soll in besonderem Maße auf eine ausreichende Menge des Spülmittels, längere Verweildauer der Gläser im Spülbecken sowie eine sorgfältige mechanische Reinigung und anschließende Trocknung der Gläser geachtet werden; wird auf die Trocknung verzichtet, soll eine Gläserreinigung mit räumlich getrennter Vor- und Nachspülung zur sorgfältigen mechanischen (Vor-)Reinigung und anschließenden gründlichen Frischwasserspülung verwendet werden; die Tenside beziehungsweise Spülmittel müssen geeignet sein, die Virusoberfläche zu beschädigen und das Virus zu inaktivieren,
- e) das Waschen von gebrauchten Textilien und Ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei insbesondere Handtücher, Bademäntel und Bettwäsche nach jedem Gast- beziehungsweise Kundenkontakt gewechselt und ansonsten Einmalhandtücher verwendet werden sollen,
- f) gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder Ähnliches.
- g) Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sollen Produkte verwendet werden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.
- h) Beim Betrieb von gastronomischen Einrichtungen wird empfohlen, zwischen den Tischen einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten oder eine bauliche Abtrennung anzubringen.
- i) Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen soll eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen gewährleistet werden. Soweit dies nicht möglich ist oder auch zusätzlich, kann eine Luftfilteranlage eingesetzt werden, die eine Reduzierung der Virenlast unter Berücksichtigung der Raumgröße sicherstellt. Die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung und die Lüftungsintervalle sollen der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, angepasst werden. Soweit andere Behörden, zum Beispiel Behörden des Arbeitsschutzes, der Schul- oder Bauaufsicht, Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese zusätzlich verbindlich zu berücksichtigen.

2. Besondere Empfehlungen für medizinisch-pflegerische Angebote

Bei der Durchführung von Tätigkeiten der Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstiger Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden. Dasselbe gilt für zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten, des Elften und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.